



Erscheint
wöchentlich einmal Samstag.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie
der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Peti-
zeile 20 Pf., Klassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Kr-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition: Nürnberg,
Wetzlarstraße 12.

Nr. 4.

Nürnberg, 23. Januar 1886.

4. Jahrgang.

Unsere verehrlichen Filialexpeditionen,
welche uns noch keine Mittheilung machten, wie viel
Exemplare sie für das laufende Quartal brauchen, ersuchen
wir dringend, uns dies umgehend mitzutheilen, damit
wir im Stande sind, die Auflage festzustellen.
Alle Genossen ersuchen wir, sich für Gewinnung neuer
Abonnenten verwenden zu wollen.
Mit collegialem Gruß
Redaktion und Expedition.

**Anfang, Gliederung und wirtschaftlicher
Charakter der deutschen Metallindustrie.**
II

Die nächste bedeutende Gruppe in der Metall-Industrie
umfaßt
Maschinen, Instrumente und Apparate
und zwar in folgender Ordnung:
a) Fabrication von Dampfmaschinen, Lokomotiven,
Lokomobilen, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen,
Spinnerei- und Webereimaschinen und -Utensilien, Näh-
maschinen; Mühlenbau, Verfertigung von eisernen Bau-
konstruktionen, Herstellung von Centralheizanlagen, Ver-
fertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art,
soweit sie nicht zu den folgenden Unterklassen gehören: —
b) Wagen- und Schiffbau;
c) Schußwaffen, (Geschützgießerei, Kanonenbohrwerke,
Muschelmacherei, Gewehrfabrikation);
d) Zeitmeßinstrumente (Uhrmacherei);
e) Musikinstrumente;
f) Mathematische, physikalische u. Instrumente und
Apparate;
g) Verfertigung von Lampen und anderen Beleuch-
tungs-Apparaten. —

Die Gesamtzahl der Betriebe dieser Klassen beläuft
sich auf 94,807, wovon 82,874 als Haupt- und 11,933
als Nebenbetriebe registriert sind; die Zahl der in
ersteren beschäftigten Personen ist mit 365,120; die der
hausindustriellen Betriebe mit 2581 und der in
denselben beschäftigten Personen mit 4531 angegeben.

Allein-Betriebe (ohne Mitinhaber, Motoren und
Gehilfen) sind 15645 gezählt worden, darunter 10,697
Nebenbetriebe. Das Personal der verbleibenden 44,948
Hauptbetriebe betrug, dieser Zahl entsprechend, 44,347
männliche und 601 weibliche Personen. Von den Allein-
Betrieben wurden 1875 zu Haus für fremde Rechnung
ausgeübt.

Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbe-
triebe finden sich 39,433 verzeichnet, davon 1507 als
Nebenbetriebe. Bleiben also 37,926 Hauptbetriebe dieses
Charakters mit einem Personalbestand von:
36,203 männl. und 661 weibl. Geschäftsleitern;
13,516 " " 58 " Verwaltungs-Pers.;
226,516 " " 3218 " ander. Hilfspersonen.

Die Zahl der regelmäßig ohne Gehilfen, von
einem einzelnen oder mehreren Selbstständigen ausgeübten
Hauptbetriebe ist sehr gering, nämlich 475.

Ueber den Betriebsumfang der Mitinhaber-, Gehilfen-
und Motorenbetriebe geben folgende Ziffern Aufschluß:

1758	Str. mit	1 Geh.	} zus. 32908 besch. Pers.
19917	" "	2	
10469	" "	2-5	
704	" "	6	
1369	" "	6-10	
2280	" "	11-50	
670	" "	51-200	
209	" "	201-1000	
15	" "	mehr als 1000	

Die Großindustrie überwiegt also (bei den Betrieben
mit 11 Gehilfen beginnend) in 3174 Betrieben mit
216,715 beschäftigten Personen die Kleinindustrie,
welche durch 34,157 Betriebe mit zusammen nur 44,017
Personen vertreten ist.

Von denjenigen Hauptbetrieben, in welchen durch
elementare Kraft bewegtes Triebwerk, Dampfessel u.
benutzt wird, wurden:

33	Betriebe	ohne	Gehilfen.
873	"	mit 1-	5
456	"	6-	10
1432	"	11-	50
617	"	51-	200
209	"	201-	1000
15	"	mehr als	1000

ausgeübt.
Von diesen 3635 Betrieben benutzten für ihr stehendes
Triebwerk: 12 Wind, 631 Wasser, 2696 Dampf,
242 Gas oder Heißluft. Dampfessel ohne Kraft-
übertragung hatten 25 und Lokomobilen 182 Betriebe. —

Ca. 310 Hauptbetriebe beschäftigten zusammen: in
Straf- und Besserungsanstalten 458 und in der
Hausindustrie 5939 Personen. In 706 hausindu-
striellen Betrieben wurden Gehilfen beschäftigt und zwar
in einer Anzahl von 1986.

Von den Hauptbetrieben befanden sich:
35742 im Besitz einzelner Personen;
1751 " " mehrerer Gesellschaften;
282 " " wirthschaftlicher Gesellschaften;
2 " " kommunaler Corporationen;
149 " " des Staats oder Reichs.

Nach der Eingangs beobachteten Anordnung der
betz. Gewerbe ergaben sich:

für Maschinen u. Apparate	10540	Str. m.	171198	b. Pers.
" Wagen- u. Schiffsbau	56017	" "	118020	" "
" Schußwaffen	1791	" "	7340	" "
" Uhrmacherei	14886	" "	26517	" "
" Musikinstrumente	5820	" "	21,807	" "
" mathemat. u. Instr.	5588	" "	15451	" "
" Beleuchtungsapparate	167	" "	4687	" "

Die Anzahl der kleinen, handwerksmäßigen
Hauptbetriebe ohne Gehilfen und mit 1 bis höchstens
6 Gehilfen ist in jeder dieser Abtheilungen verhältniß-
mäßig sehr gering, nämlich:

	Betriebe ohne Gehilfen	Betriebe mit 1-6 Gehilfen
Maschinen und Apparate	68	2211
Wagen- und Schiffbau	277	1086
Schußwaffen	16	604
Uhrmacherei	57	5058
Musikinstrumente	24	1266
Mathemat. u. Instrumente	33	1623
Beleuchtungsapparate	—	47

Es stehen also 12,370 kleine handwerksmäßige
Hauptbetriebe ca. 70,504 mittleren und großen Haupt-
betrieben gegenüber.

**Die Lohnverhältnisse in den Eisenbahn-
Central- und Betriebs-Werkstätten Bayerns.**

Einem ziemlichen Theil der Leser der „Metallarbeiter-
zeitung“ dürfte es bekannt sein, in welcher Art und
Weise die Petition der Arbeiter und Tagelöhner um Auf-
besserung ihrer Löhne von der bayerischen Volksvertretung
und Regierung behandelt wurde. Doch dürfte es in
Fachkreisen interessiren, nähere Details darüber zu ver-
nehmen.

Schon im Jahre 1879 wurde eine gleiche Petition
der Arbeiter der Centralwerkstätte Nürnbergs an den
bayerischen Landtag gerichtet und weil oder obgleich beide
Kammern die Petition der k. Regierung „zur Würdigung“
empfohlen, hat die Regierung für die Erfüllung der
Wünsche der Petenten um Aufbesserung ihrer Löhne
weiter nichts gethan, als „Erhebungen“ gepflogen.
Und in welcher Richtung bewegten sich diese Erhebungen?
Einfach auf die Wissenschaft und Ursachen warum die
Durchschnittslöhne in den Nürnberger Werkstätten etwas
geringer seien als in München, Regensburg und Achaffen-
burg. Und was hat der betreffende Ressortminister,
Herr von Crailsheim, herausgefunden? Daß das
Accordsystem in Nürnberg etwas weniger durchgebildet
sei, als in den anderen Werkstätten. Und das Resultat
von allen diesen Kreuz- und Umwegen war eine Besingung
des Ministers an den Leiter der Centralwerkstätte
Nürnbergs, etwas mehr Accordarbeit den Arbeitern zu
bewilligen. In Folge dessen erhielten einige Arbeiter in
unbestimmten Zeiträumen etwas Accordarbeit oder viel-
mehr kleine Prämien über den Taglohn. Das war Alles!
Dann blieb es sechs Jahre still über die Lohnverhält-
nisse bis zum heutigen Tag, an welchen, wie
Eingangs erwähnt, sämtliche Arbeiter der Betriebs-

werkstätten Bayerns eine Petition um Aufbesserung ihrer Löhne richteten.

Nun konnte der Herr Minister in der Sitzung der Abgeordnetenkammer, in welcher über die Petition berathen wurde, triumphirend verkünden:

„Daß nunmehr der Tagelohn an den einzelnen Plätzen keine wesentlichen Unterschiede aufweist; er differirt nur zwischen 2 Mk. 20 Pf. und 2 Mk. 80 Pf.“

Diese Behauptung des Herrn Ministers ist aber keineswegs richtig, indem in den betreffenden Werkstätten, wenn auch nur an Einzelne, ein niedrigerer Minimallohn, bis 1 Mk. 90 Pf. herab, bezahlt wird.

Dann gab der Herr Minister zu, daß bezüglich des Gesamtverdienstes die Angaben der Petenten richtig seien. Der Minister bemerkte nun weiter:

„Der Durchschnittsverdienst ist nämlich wesentlich verschieden von Durchschnittstagslohn; er berechnet sich erheblich höher und zwar deshalb, weil auch der Mehrverdienst durch Nach- und Accordarbeit in Betracht kommt. Derselbe berechnet sich bei der Centralwerkstätte München auf 3 Mk. 29 Pf., bei der Nürnbergs auf 3 Mk. 17 Pf., in Regensburg auf 3 Mk. 5 Pf., im Durchschnitte bei sämtlichen Central- und Betriebswerkstätten auf 2 Mk. 80 Pf.“

Nun mußte der Herr Minister von Crailsheim zugeben, daß diese Löhne nicht allzurecht bemessen seien, es folgten aber dem Vordersatze so viele Wenn und Aber, daß das ganze für die Petenten geäußerte „Wohlwollen“ des Herrn Ministers sich in lauter Dunst und Schaum auflöste.

Von welchem Werth dieses Wohlwollen ist, läßt sich aus nachstehender Aeußerung entnehmen:

„Wir (nämlich die Regierung) haben erst kürzlich unser Wohlwollen bei Gründung der Krankenkasse gezeigt, indem wir die Statuten derselben so günstig als möglich gestaltet haben. Die Arbeiter genießen aus diesen Krankenkassen eine Menge von Vortheilen, welche über das gesetzliche Minimum hinausgehen.“

Welcher Art diese „Menge von Vortheilen“ sind, darüber wurde der Herr Minister sofort von dem der ultramontanen Partei angehörenden Abgeordneten Gabler belehrt, der sich im Wesentlichen wie folgt äußerte:

„Am 1. Dezember 1884 ist von Seite der bayerischen Betriebsanstalten eine eigene Krankenkasse errichtet worden. Der Herr Minister hat nun vor wenigen Minuten gesagt, daß die kgl. Staatsregierung diesen Krankenkassen sehr wohlwollend gegenüber stehe. Ich benütze deshalb diese Gelegenheit, um eine Bitte auf Abänderung eines für die Arbeiter sehr unangenehmen Paragraphen zu unterbreiten. Es ist dies der § 28 der Statuten dieser Krankenkasse, der lautet: „Solchen Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, wird die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit gekürzt, als sie zusammen, mit der aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres Tagesverdienstes übersteigen würde.“ — Wenn also ein Bediensteter oder Werkstattarbeiter aus Fürsorge für seine Frau und Kinder sich wöchentlich am Lohn, sozusagen abhüngert, um als Mitglied einer Privatkrankenkasse im Krankheitsfalle eine wöchentliche Unterstützung von 14 Mk. oder darüber zu erhalten, so wird dieser Arbeiter, welcher aus Fürsorge für seine Familie dies gethan hat, von der Betriebsanstalt keine Unterstützung erhalten, obwohl diese Anstalt sich 2 bis 3 Prozent vom Lohne des Arbeiters als Beitrag bezahlen läßt. Ist aber ein solcher Arbeiter nicht Mitglied der Betriebskrankenkasse, weil er schon vor dem 1. Dez. 1884 Mitglied einer anderen Krankenkasse war, so ist derselbe zu Folge eines Dienstbefehls vom 6. Dez. 1884 mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu entlassen und in Abgang zu bringen; wird er aber wieder gesund, dann hat das Verfahren der Neuaufnahme in Kraft zu treten.“

Das ist eine harte Form, hinter milden (oder was!) Worten verborgen! Mancher Arbeiter ist oft schon viele Jahre lang zahlendes Mitglied von anderen Krankenkassen. Wenn er nun das bereits eingezahlte Geld nicht verlieren und durch größere Opfer mit mehr als 90—95 Pfennig für sich und seine Frau und 4 oder 5 Kindern pro Tag nicht leben will und auch nicht leben kann, so erhält er also aus den vorhin angeführten Gründen Nichts, obwohl er seinen Beitrag von 2—3 Prozent gezahlt hat. Tritt er aber dieser Krankenkasse nicht bei und wird krank, so ist er entlassen. Der Arbeiter ist deshalb durch den § 28 der Statuten der Betriebskasse geradezu

geschädigt, statt daß, wie das Gesetz will, ihm geholfen wird.“

Und was erwiderte der Herr Minister auf die in jeder Beziehung zutreffenden Aeußerungen des Abgeordneten Gabler?

„Der § 28 der Statuten der Betriebskasse hat eine gesetzliche Grundlage, die Erlassung des § 28 war eine zwingende.“

Als Beweis verlas der Minister den Abs. 3 des § 26 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes, der bekanntlich gleichlautend mit dem oben citirten § 28 der Statuten der Krankenkasse der bayerischen Betriebsanstalten ist, aber ohne den Schluppassus, welcher bekanntlich also lautet:

„Durch das Krankenstatut kann diese Kürzung (soweit als die statutenmäßige Krankenunterstützung zusammen mit der aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres Tagesverdienstes übersteigt) ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.“

(Schluß folgt.)

Aus dem Reichsversicherungsamt.

Auf verschiedene Anfragen, betreffend die Gewährung des Mehrbetrages an Krankengeld nach § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes Seitens der Krankenkassen, hat das Reichsversicherungsamt unter dem 23. Dezember 1885 erwidert, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 9 a. a. D. nur für Unfälle gelten, welche sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1885) ereignet haben. Auch ist es nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht zweifelhaft, daß die vorgeschriebene Erhöhung des Krankengeldes zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu erreichen hat. Wenn eine Krankenkasse ein fixirtes, nicht nach Maßgabe des Arbeitslohnes bemessenes Krankengeld zahlt, so ist der Arbeitslohn des verletzten Kassenmitgliedes gegebenen Falles besonders zu ermitteln und danach der zu gewährende Zuschlag zu berechnen.

Den Berufsgenossenschaften ertheilt das Unfallversicherungsgesetz im Hinblick auf § 5 Abs. 9 a. a. D. keine Befugnisse. Insbesondere ist die Feststellung, Zahlung und Wiedererlegung des Mehrbetrages an Krankengeld nach § 5 Abs. 9 a. a. D. eine Angelegenheit, welche allein die Krankenkassen, die verletzten Kassenmitglieder und die betheiligten Betriebsunternehmer angeht. Entstehen hierbei unter den Betheiligten Streitigkeiten, so liegt nach § 5 Abs. 11 a. a. D. die Entscheidung den zuständigen Landesbehörden, nicht dem Reichsversicherungsamt, ob.

Was endlich die Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung des Mehrbetrages an Krankengeld betrifft, so ist dieselbe nicht dadurch bedingt, daß der Kasse jedesmal erst „von dem Verletzten“ der Nachweis erbracht wird, daß ein Betriebsunfall vorliegt. In vielen Fällen wird der Kasse durch die Theilnahme ihres Bevollmächtigten an der Unfalluntersuchung (§§ 45 und 54 des Unfallversicherungsgesetzes) das Material zur Beurtheilung des Unfalles geboten sein. In anderen Fällen wird die Einsichtnahme in die von dem Betriebsunternehmer erstattete Unfallanzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Vertrauensmann (Sektions-, Genossenschaftsvorstande) die erwünschte Orientirung herbeiführen. Auch ist es den Krankenkassen unbenommen, nach § 6 der zu § 5 Abs. 9 cit. diesseits erlassenen Ausführungsvorschriften vom 30. September 1885 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts S. 283/4, abgedruckt in Nr. 36 d. Bl. i. v. J.) dem betreffenden Unternehmer von dem Anspruche des Verletzten vorerst Mittheilung zu machen und dessen Erklärung herbeizuführen.

Fachgewerbliche und technische Fragen in der Metallarbeiterzeitung.

Von einem Fachgenossen.

(Schluß.)

Bei Gegenständen, die in Bezug auf ihre Gestalt sehr ungleich stark sind und nach dem Härten nicht mehr bearbeitet werden können, ist es rathsam, (wenn man sich durch eine Probe im Wasser davon überzeugt hat, daß die Gegenstände riskirt sind), in kaltem Del zu härten. Die Erwärmung zur Rothgluth soll unter möglichst geringer Zufuhr von Luft stattfinden, d. h. es darf dabei nicht oder nur wenig „geblasen“ werden und daher geschieht dies Warmmachen am besten ganz langsam. Besser eine halbe Stunde beim Warmmachen zubringen, als den Gegenstand riskiren.

Im Allgemeinen sind Holzkohlen besser als Stein-

kohlen zur Stahlbearbeitung, weil eine gleichmäßigere und weniger scharfe Erwärmung möglich ist, doch sind die letzten unter Umständen auch zu verwenden, d. h. es gehört dann eben größere Aufmerksamkeit dazu.

Jedern sollen nie über Steinkohlen gehärtet und nie aus Gußstahl gefertigt werden, auch ist zum Abkühlen nur Repsol zu verwenden.

Der Härteprozeß ist jedenfalls ein solcher, daß man dabei eine gewisse Erfahrung nicht entbehren kann, er kann deshalb nicht von Unerfahrenen vorgenommen werden.

Beim Abkühlen der Gegenstände ist es das Rathsamste, möglichst rasch unter Wasser zu kommen, aber auch nicht weniger empfehlenswerth ist es, den Gegenstand bis zu vollständiger Erhaltung darin zu lassen. Schon Mancher hat die Nichtbeachtung dieser erprobten Maxime bitter zu bereuen gehabt.

Das nach dem Härten zu beginnende Anlassen geschieht am vortheilhaftesten auf stillem Kohlenfeuer oder auf erwärmten Eisenstücken.

Ich verzichte darauf, noch näher darauf einzugehen, es war mir vornehmlich darum zu thun, dem Wunderglauben an Universalmittel auf den Riesenleib zu rücken.

Ich halte dafür, daß die Genossen, die ein Interesse daran haben, über einen beliebigen Gegenstand Aufschluß zu erlangen, solchen am besten durch unser Organ erhalten werden und können. Gewiß ist, daß uns solche Fragen und Beantwortungen nur nützen.

(Wir stimmen dem Verfasser des Vorstehenden vollkommen darin bei, daß durch praktische Aufschüsse über technische Fragen manchem Genossen ein großer Dienst geleistet werden kann. Wenn er aber meint, daß ihm dieser Aufschluß am besten durch unser Blatt werden wird, so können wir dem nur bedingungsweise beistimmen, denn dies hat zur Voraussetzung, daß die Redaktion über einen Kreis von Mitarbeitern für technische Fragen verfügt, wodurch auch die Möglichkeit gegeben ist, über jede aufgeworfene Frage Aufschluß ertheilen zu können. Die Redaktion ist dazu allein nicht im Stande und es müßten daher, wenn der Wunsch des „Fachgenossen“ praktisch durchgeführt werden soll, unsere Leser auch Mitarbeiter in dieser Beziehung werden. Wir wollen vorläufig dem Wunsche des Verfassers insofern Rechnung tragen, daß wir jede an uns gelangende technische Anfrage unter einer besonderen Rubrik veröffentlichen und den Lesern zur Beantwortung unterstellen; wo es uns möglich, werden wir die Antwort selbst ertheilen, was aber dann nicht ausschließt, daß nicht auch noch anderweitige Beantwortungen Aufnahme finden. Da der Verfasser gleich selbst eine Anzahl Fragen stellte, so können wir schon in nächster Nummer damit beginnen, wir ersuchen also die Leser um freundliche Beachtung dieses Theiles in unserem Blatte. —

Wir lassen diese Gelegenheit nicht vorübergehen, um die Frage der technischen Artikel in unserem Blatte einer weiteren Klarstellung zu unterziehen.

Von den verschiedensten Seiten wurde uns in letzter Zeit der Wunsch geäußert, daß wir mehr „Technisches“ bringen möchten. Wir sollten Zeichnungen bringen, nicht nur zwischen dem Text, sondern auch noch Beilagen wie der „Maschinenkonstrukteur“ u. a. m. Abgesehen davon, daß die Zeichnungen, wie sie in dem genannten Blatte und noch vielen anderen enthalten sind, zum großen Theil für den Arbeiter keinen praktischen Werth haben, indem er eben „Bild'le“ betrachten kann, so ist doch für uns zunächst die Frage maßgebend, ob wir das auch leisten könnten, da doch die Kosten solcher Beilagen in Betracht zu ziehen sind. Und diese können wir bei dem geringen Abonnementspreise und der verhältnißmäßig niedrigen Auflage unseres Blattes nicht bestreiten. Unser Blatt hat so gut wie keine Einnahme aus Annoncen, ist also nur auf den Abonnementsbetrag, den wir für die Fachvereine, welche das Blatt für ihre sämtlichen Mitglieder beziehen, auch noch bedeutend herabzählen, angewiesen. Und den Abonnementspreis zu erhöhen, um mehr bieten zu können, das geht nicht an, denn als wir im vergangenen Jahr das Blatt wöchentlich erscheinen ließen und den Preis um 10 Pf. erhöhten, war das Resultat nicht das von uns erwartete, die Abonnentenzahl wurde wegen dieser geringen Erhöhung eine niedrigere, statt daß sie in Folge des öfteren Erscheinens, womit wir einem lang geäußerten Wunsche entgegenkamen, gestiegen wäre.

Trotz des niedrigen Abonnementspreises wäre es noch möglich, in technischer Beziehung mannigfachen Wünschen mehr Rechnung tragen zu können — wenn wir nicht auch noch jedes Quartal an mehreren Orten empfindliche Verluste am Abonnementsgelde erleiden müßten. —

Die Möglichkeit, in der fraglichen Richtung mehr bieten zu können, könnte somit nur dadurch erzielt

werden, wenn sich die Auflage steigerte, damit wir a II-monatlich eine „Technische Beilage“ im Umfange unseres Blattes zu geben im Stande wären.

Finden wir die genügende Unterstützung, dann wollen wir damit zu Anfang des II. Quartals beginnen. Freilich dürfen sich die Genossen nicht durch die „Concurrenz anderer Blätter“, wie uns kürzlich berichtet wurde, abhalten lassen, ihre Thätigkeit nach einer bestimmten Richtung zu entfalten. Die Redaktion.)

Vermischtes.

— Die Nürnberger Handelskammer erklärt in ihrem eben erschienenen Berichte, daß die deutsche Industrie nicht mehr ohne Herabsetzung ihrer Arbeitslöhne existiren könne. Dabei gibt derselbe Bericht an, daß Ueberproduktion, leistungsfähiges Creditgeben, die Zollverhältnisse u. s. w. auf die Entwicklung der Industrie in den letzten Jahren störend eingewirkt hätten. Da müßte man doch zunächst erst diesen Störfrieden zu Leibe gehen? — Aber dies bei Seite gesetzt, ist die Behauptung der Handelskammer höchst unüberlegt, daß die Arbeitslöhne herabgesetzt werden müßten, um der Industrie auf die Beine zu helfen. Das erinnert an den Ausspruch des früheren preussischen Finanzministers Camphausen, der ähnliche Maximen vertrat. Es ist ein alter ökonomischer Grundsatz, daß die Produktion mit der Consumtion steigt und ebensowahr ist es, daß gut gelohnte Arbeiter bessere Consumenten sind, als schlecht gelohnte. Lohnreduktionen bedeuten somit eine Schwächung der Produktion — und dies beabsichtigt doch die Nürnberger Handelskammer hoffentlich nicht!

— Nach dem Frankfurter Versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 müssen die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen ihren Mitgliedern im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein bestimmtes Krankengeld für jeden Arbeitstag auf die Dauer von mindestens 13 Wochen seit Beginn der Krankheit gewähren. Nach §§ 21, 64, 72 und 73 a. a. O. kann die Dauer der Krankunterstützung auf einen längeren Zeitraum als 13 Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden. Letztere Bestimmung war bisher mitunter dahin ausgelegt worden, daß unter Beseitigung der dreitägigen Carenzzeit das Krankengeld schon vom Tage der Erkrankung ab gewährt werden kann, und es sind auch derartige Bestimmungen in den Statuten verschiedener der oben genannten Kassen genehmigt worden. Dem entgegen hat der Minister für Handel und Gewerbe in einem Erlasse vom 9. Dezember 1885 entschieden, daß die dreitägige Carenzzeit, welche zur Bekämpfung der Simulation eingeführt worden sei, durch statutarische Bestimmung nicht beseitigt werden dürfe, vielmehr unbedingt zu beachten sei, wie sich aus den Vorschriften des Gesetzes und der Entstehungsgeschichte desselben ergebe; es sei demgemäß auf Beseitigung der widersprechenden statutarischen Bestimmungen hinzuwirken. Die dreitägige Carenzzeit bezieht sich, wie ausdrücklich hervorgehoben werden mag, nur auf das Krankengeld. Freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. sind stets vom Beginn der Krankheit ab zu gewähren.

— Arbeiterelend. Unter dieser Spitzmarke schreibt die „Nürnberger Presse“, ein bismarckfreundliches Blatt: „Herr Lehrer! mein Sohn sagt, er brauchte ein Rechenbüchlein, ich kann ihm heute keins kaufen, ich habe im Ganzen nur 10 Pf. im Hause, mein Mann verdient alleweil nicht viel, es ist Winter. Es grüßt Sie B. N.“ — So lautet eine Entschuldigung, welche ein Schüler der hiesigen Volksschule dieser Tage seinem Lehrer überreichte, als er eine kleine Hausaufgabe nicht gefertigt hatte. Wir bemerken dazu, daß fragliches Rechenbüchlein 20 Pf. kostet und der betreffende Schüler Sohn eines Tagelöhners ist, der nebst seiner Frau noch 7 Kinder zu ernähren hat. Auf welches Meer von Elend lassen nicht diese paar Zeilen schließen!

Sehr treffend bemerkt; das genannte Blatt findet es aber trotz diesem „Meer von Elend“ für gut, daß durch die Schutzzöllerei u. die Lebensbedürfnisse des Volkes verteuert werden und in Folge der Repressivmaßregeln der verschiedenen Staaten die Produktion gehemmt wird. Heuchler!

Zur 4. ordentlichen Generalversammlung der Allg. Krank- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Die Delegirtenfrage.

In Nr. 3 dieses Blattes wird aus Mannheim berichtet, daß in einer Versammlung der dortigen Mit-

glieder die Frage angeregt wurde, ob es nicht möglich sei, die Zahl der Delegirten für die künftige Generalversammlung um die Hälfte zu reduzieren. Da in dem Berichte auch nicht der Versuch gemacht ist, den Weg anzugeben, wie dies schon für diese Generalversammlung zu ermöglichen, so könnte ich über diesen Passus ohne jede weitere Bemerkung hinweggehen. Allein um unnötigen Erörterungen in den Versammlungen der Mitglieder und in diesem Blatte zu begegnen, seien diesem Punkte einige Worte gewidmet.

Vollständig stimme ich der Ansicht bei, daß eine so große Anzahl Delegirter, wie sie auf der diesmaligen Generalversammlung erscheinen, den Gang der Verhandlung sehr erschweren wird und daß diese große Zahl durch keinerlei Rücksichten bedingt ist. Ich habe schon auf der Wiesener Generalversammlung davor gewarnt, die Zahl der Wähler für einen Delegirten so niedrig festzusetzen und habe die Zahl 450 vorgeschlagen.

Dies nur nebenbei. Treten wir nun der Frage näher, so kommen wir auf Grund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu dem Resultat, daß es nicht möglich ist, die Zahl der Delegirten für die 4. Generalversammlung zu verringern.

Nach § 21 letzter Absatz des abgeänderten Hilfskassengesetzes muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben im Statut festgesetzt sein. Es ist deshalb durch Generalversammlungsbeschlüsse in Wiesbaden in § 26 vorletzter Absatz unseres Statuts die Zahl der Wähler eines Delegirten auf 250 normirt, es heißt darin ausdrücklich:

„Jede Wahlabtheilung wählt für je 250 Mitglieder einen Abgeordneten; ist die Zahl der Kassemitglieder nicht durch 250 theilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 125 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen.“

Das Statut läßt also keine andere Deutung zu, als daß auf so und so viel Mitglieder ein Delegirter gewählt werden muß und nicht gewählt werden kann.

Dieser Umstand war wohl auch für die Mannheimer Mitglieder der Grund, die aufgeworfene Frage der Verringerung der Zahl der Delegirten für diesmal nicht weiter zu berühren, sondern sie schlugen aus Sparnissrücksichten bloß vor, daß jeder Wahlkreis nur 2 Delegirte aus seiner Mitte und die übrigen aus der Zahl der Mitglieder am Sitze der Generalversammlung wählen soll.

Der Vorschlag ist ohne Zweifel gut gemeint. Gegenwärtigen wir uns daher zunächst, was wir da „ersparen“ könnten.

Unsere Kasse zählt nach der Abrechnung pro Januar-Juni 1885 (rund) 38,000 Mitglieder. Diese Zahl durch 250 getheilt, gibt 152 Delegirte. Nach unserem Statut haben wir 38 Wahlkreise, dies gäbe also nach dem Vorschlage 76 Delegirte aus den Wahlkreisen und 76 aus dem Orte der Generalversammlung. Wir ersparen also in erster Linie das Reisegeld für 76 Delegirte. Berechnen wir dasselbe für einen Delegirten auf durchschnittlich 25 Mark, so erhalten wir $76 \times 25 = 1900$ Mk.

Nun wollen wir sehen, was wir an Diäten ersparen können. Da diese Generalversammlung nicht wie die außerordentliche in Braunschweig an einem Tage zu Ende gehen kann, so müssen auch die Delegirten vom Orte der Generalversammlung Diäten erhalten. Es dürften dabei für jeden derselben wohl 2 Tage weniger in Betracht kommen als für die anderen Delegirten, wir erzielen somit einen Gewinn von $76 \times 14 = 1064$ Mk., der durch Statut bestimmt ist, muß auch diesen Delegirten gezahlt werden, wenn sie nicht freiwillig mit weniger sich zufrieden erklären — 1064 Mark, zusammen also an Reise- und Diäten 2964 Mark.

Die von mir angenommene Zahl der Delegirten kann sich auch erhöhen dadurch, daß in einzelnen Wahlkreisen für die durch 250 nicht theilbare Mitgliederzahl, wenn sie über 125 beträgt, noch ein Delegirter hinzukommt, es kann aber auch sein, daß dies wieder durch andere Wahlkreise paralysirt wird, in denen die überschüssende Zahl nicht 125 beträgt.

Nehmen wir aber an, daß sich die Zahl der Delegirten erhöht, daß ich auch das Reisegeld zu niedrig angesetzt und veranschlagen nun die Summe der Ersparnisse günstigsten Falls auf 4000 Mark.

Gewiß eine respectable Summe, wegen der man den Mannheimer Vorschlag wohl acceptiren könnte. Aber der „hinkende Vote“ kommt nach.

Die consequente Durchführung dieses Vorschlages, d. h. wenn alle Wahlkreise strikte sich daran hielten, wäre eine ganz ungerechtfertigte Bevorzugung derjenigen Wahlkreise, welche nur wenige Delegirte oder überhaupt nur zwei zu wählen haben. Beispielsweise würde der 19. Wahlkreis auf noch nicht 500 Mitglieder

sämmtliche (2) Delegirte aus seiner Mitte ernennen, während der 2. bei 3450 Mitgliedern 2 aus seiner Mitte und 12 vom Orte der Generalversammlung ernennen würde; im 33. wäre das Verhältnis 2:8 (siehe die Mitgliederzahl in den betr. Filialen, Abrechnung Januar-Juni 1885). Es müßte daher, wenn man die obengenannte Summe ersparen zu können glaubt, vor Allem auch diese Ungerechtigkeit beseitigt und eine andere Grundlage für die Zahl der Delegirten aus den Wahlkreisen und vom Orte der Generalversammlung gewonnen werden, was dadurch möglich wäre, daß nicht jeder Wahlkreis 2 Delegirte aus seiner Mitte u. s. w., sondern die Hälfte der auf ihn treffenden Delegirten aus seiner Mitte und die andere Hälfte aus den Mitgliedern vom Orte der Generalversammlung wählt. In Wahlkreisen, wo die Zahl der Delegirten eine ungleiche wird, greife man mit der Zahl derselben aus dem Wahlkreise selbst nicht um 1 nach oben, sondern um 1 nach unten. Das wäre der Mannheimer Vorschlag in etwas verbesserter Form.

Allein trotz der Verbesserung müssen diejenigen Mitglieder unserer Kasse, welche jederzeit für möglichste Sparsamkeit sind und die dahin streben, daß für unsere Kasse für die weiteren Jahre etwas stabilere Verhältnisse in Bezug auf Beiträge u. eintreten, Bedenken tragen, den Vorschlag anzunehmen. Es darf nemlich nicht übersehen werden, daß kein Wahlkreis an diesen Vorschlag gebunden ist, es kann also der Fall eintreten, daß gerade diejenigen Filialen, welchen die Sparsamkeit Nebensache ist und welche ferner glauben, die Kasse könne für die gezahlten Beiträge mehr leisten, nicht darauf eingehen und durch ihre Delegirten auf der Generalversammlung Beschlüsse fassen lassen, die uns für die Zukunft verhängnißvoll werden. Dagegen kann wohl eingewendet werden, daß ja die Wahlkreise, die den Vorschlag acceptiren, die Delegirten vom Orte der Generalversammlung auch instruiren können, wie sie stimmen sollen; dies kann jedoch nur für eine Generalversammlung wie die Braunschweiger, auf der nur wenige bestimmte Punkte zur Abänderung in Aussicht genommen sind, maßgebend sein, nicht aber für eine Versammlung, auf der über alle Verhältnisse der Kasse berathen und beschlossen wird, und man noch nicht vorher weiß, welche neuen Gesichtspunkte sich für das Eine oder Andere eröffnen werden. Es könnte daher diese Sparsamkeit bei den Delegirten für die Kasse unter Umständen keinen Segen, sondern nur Nachtheil bringen.

Dann muß aber auch stark bezweifelt werden, daß es überhaupt einen Ort gibt, an dem sich 70—80 Mitglieder unserer Kasse finden, welche 3—4 Tage von ihrer Arbeit wegbleiben können.

Die Nürnberger Filiale, in deren Namen und Auftrag ich spreche, ist deshalb dafür: es möge den Dingen freier Lauf gelassen werden!

Daß die Zahl der Delegirten für die Zukunft bedeutend verringert werden muß, darüber halte ich jede Diskussion für überflüssig.

J. Scherm.

Aufruf an sämtliche Maschinenbauer Deutschlands!

Hiermit zur Kenntnissnahme unserer Kollegen, daß hier in der Maschinenfabrik des Herrn Körtzing wegen wiederholter Lohnreduktion Streik ausgebrochen ist. Wir bitten Zuzug fern zu halten.

Arbeiterfreundliche Blätter werden gebeten, dieses aufzunehmen zu wollen.

Barmen, 13. Januar 1886.

Der Vorstand
des Metallarbeiterfachvereins.
(Wir ersuchen die Barmener Genossen doch sehr, uns über den Stand der Angelegenheit genaueren Bericht zu senden.)

Aufruf an alle Feilenhauer und Arbeiter Deutschlands!

Seit voriger Woche stehen wir mit unsern Arbeitgebern wegen Lohnangelegenheiten im Streit. Eine Lohnreduktion sollte uns gemacht werden, gegen welche wir aber protestirten, da dadurch unsere Existenz sehr in Frage gestellt würde, indem unsere Lohne ohnehin schon, rücksichtlich der hiesigen Lebensverhältnisse sehr gedrückt sind. Wir haben daher auf Wunsch unserer Arbeitgeber einen für Leipzig und Umgegend einheitlichen Preis-Courant aufgestellt, da bisher ein solcher gänzlich fehlte; doch weigern sich die Arbeitgeber nun, unsere Forderung zu bewilligen.

Darauf hin haben wir uns genöthigt, heut die Arbeit einzustellen. Wir fordern bei 10stündiger Arbeitszeit einen Minimallohn von 18 Mk. pro Woche, eventuell Accordarbeit.

Kollegen und Arbeiter! Der Kampf ums Dasein hat begonnen, aber die Mittel, den Kampf auszuhalten, fehlen uns gänzlich. Wir appelliren daher an Euer Solidaritätsgefühl. Unser Sieg ist auch der Euerer und der Sieg muß uns zu Theil werden, wenn Ihr uns nicht verläßt. Sämmtliche 33 Mann

sind am Kampfe beteiligt und die Mehrzahl davon ist verheiratet, resp. Familienväter, welche er. in eine schlimme Lage geraten.

Alle Sendungen bitten wir an den Vorstand des Vereins der Feilenhauer, Herrn Carl Werner, Seitenstraße Nr. 15 in Reudnitz-Leipzig zu richten.

Giltet den Zugang von Fremden fern! Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

Correspondenzen.

Von Herrn Regierungs-Baummeister Gust. Reßler erhalten wir folgende Zuschrift:

Berlin, den 11. Januar 1886. Herr Redakteur! Es scheint mir immer besser und klüger zu sein, wenn man eine unangenehme Thatsache, die man beim besten Willen nicht aus der Welt schaffen kann, eingesteht, anerkennt und sich mit ihr abfindet, als wenn man sich bemüht, die Wahrheit sich und anderen zu verbergen.

Solch eine Klippe für alle Versicherungskassen, mögen sie sich auf Wanderunterstützung, Krankenversicherung außerhalb der betreffenden Geiete, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder auf andere Unterstützung erstrecken, ist in Preußen eine Kabinettsordre mit Gesetzeskraft aus dem Jahre 1833.

Diese Kabinettsordre bestimmt, daß alle Versicherungskassen die landespolizeiliche Genehmigung (durch den Oberpräsidenten der betreffenden Provinz) haben müssen.

Man ist jetzt im Ertheilen dieser Genehmigung sehr vorsichtig. Vorerst muß das Statut so abgefaßt sein, daß es bis in die geringste Kleinigkeit über Rechte und Pflichten der Mitglieder, des Vorstandes, der Generalversammlung über Anlage und Verwaltung der Geldbestände u. s. w. ganz genaue Bestimmungen trifft, und dann muß die Lebensfähigkeit der Kasse durch anerkannte Sachverständige auf Grund genauer statistischer Ermittlungen nachgewiesen werden, was gar nicht ganz leicht ist.

So ist eine ganz eitle Hoffnung, daß man glaubt, man werde den hiesigen Beamten ein K für M machen, und doch ohne den Bestimmungen zu genügen, solche Kassen durchbringen. Man ist im Gegentheil Augenblicklich hier ungemein wachsam gegen solche Kassen und beanstandet sogar Fachvereinstatuten, wenn in denselben Bestimmungen enthalten sind, die so ausgelegt werden können, als wenn den Mitgliedern ein Recht auf Wanderunterstützung, Rechtschutz oder dergleichen gewährt werden soll.

Das haben die allerersten Vereine, z. B. die Köpfer mit ihrer Wanderunterstützungskasse, die Mechaniker mit ihrem Vereinsstatut erfahren. Es muß also von der Gründung solcher Versicherungskassen, die den Mitgliedern gewisse Rechte geben, abgesehen werden, wenn man den gestellten Bedingungen nicht aenügen kann, und ist besonders eine gewerkschaftliche Organisation, die solche Kassen als Grundlage hat, Augenblicklich für Preußen unmöglich.

Das war der Inhalt des Vortrages, den ich am Sonntag, den 29. Dezember, den Berliner Mechanikern hielt, über den Sie in Nr. 2 Ihres Blattes berichten. Ich erklärte nach Einsicht des Statuts der in Stuttgart projektirten Kasse, von der im Bericht die Rede ist, daß dieses Statut auch nicht im allerersten besten geeignet ist, zur Genehmigung dem Oberpräsidenten auch nur vorgelegt zu werden, es würde schon in der Vorinstanz abgewiesen werden; außerdem bezweifelte ich die Möglichkeit, die Lebensfähigkeit der Kasse nachzuweisen.

Rein Mensch versuchte auch nur, irgendwie das, was ich ausgeführt hatte, zu bestreiten oder gar zu widerlegen, hatten doch die Mechaniker in der Beanstandung des Statutes ihres hiesigen Fachvereines, von der auch in dem Berichte die Rede ist, den handgreiflichen Beweis für die Praxis der Behörden in der Versicherungssache; dennoch nahm man eine Resolution an, die so gedeutet werden kann, als ob man den Beitritt zu diesem, vorläufig in Preußen unmöglichen Verband empfiehlt.

Hätte Herr Dr. mich bei der Sache ganz aus dem Spiele gelassen, so hätte ich mich sicher um den Verband der Mechaniker nicht gekümmert. Da in dem Bericht aber gesagt ist, daß ich „von meinem Standpunkte aus dem Verbanne nicht zustimmen könnte“, so hielt ich es wegen meiner Stellung in der gewerkschaftlichen Bewegung für erforderlich, hier meinen Standpunkt zu bezeichnen, damit man nicht etwa glaubt, ich wäre nur unbegründeten Liebhabereien gefolgt, als ich die Mechaniker warnte, einen Weg zu betreten, der vorläufig nicht gangbar ist.

Reudnitz-Leipzig. Den Feilenhauern der Firma Waldmann und Schotte, Kohlgrabenstr. 63 in Reudnitz wurde am 8. Jan. angekündigt, daß fortan 33 Stück große Feilen per Centner gebauen werden müssen, statt wie bisher 28, höchstens 30 Stück. Da diese höhere Stückzahl bei gleichem Gewicht eine Lohnverringerung von 60 Pfennig pro Tag ausmacht, die Fabrikanten aber auf erhöhten Einspruch der Arbeiter auf ihrer Forderung beharrten, sahen diese sich genöthigt, heute die Arbeit einzustellen. Die Kollegen von Leipzig und Umgebung, welche alle einen sehr niedrigen Lohn haben, der bei 11ständiger Arbeitszeit zwischen 13,50 und 19 Mark sich bewegt, schlossen sich diesem Vorgehen an. Die Streikenden gehören sämmtlich dem Reise-Unterstützungsverein der Feilenhauer, Filiale Leipzig, an. (Siehe Aufruf.)

Frankfurt a. M., im Januar. Beim Beginn des Jahres wollen wir einen kurzen Rückblick werfen auf unsere Thätigkeit,

da wir bis jetzt noch sehr wenig von uns hören ließen. Bis jetzt ließen sich gegen 100 Metallarbeiter aufnehmen, wovon aber eine ziemlich Anzahl wegen Abreise oder wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen den Verein gestrichen werden mußten. Im verfloßenen Jahre wurden circa 15 autographirte Flugchriften in den Werkstätten verbreitet, um die Kollegen für unsere Sache zu gewinnen, aber der gewünschte Erfolg blieb leider aus. Doch trotz alledem haben wir einen kleinen Erfolg zu verzeichnen. Zu Anfang Mai v. J. erhoben wir für eines unserer Mitglieder gegen eine hiesige Maschinenfabrik eine Forderung auf Zahlung von rückständigen Geldern, welche für Reisespesen u. s. w., während einer halbjährigen Montagezeit nicht geregelt wurden. Kurz vor Weihnachten brachten wir durch einen Rechtsanwalt (Geß) die Sache zum Vergleich und wurden wir somit in die Lage versetzt, der in der Nähe Frankfurts in den ärmsten Verhältnissen lebenden Familie eine gewisse Summe auszuzahlen.

Um über die Arbeitsverhältnisse zu berichten, so ist's, mit kurzen Worten gesagt, überall flau, es herrscht große Arbeitslosigkeit.

Ueber Verkehrlokal und Herberge in nächster Zeit näheres; Reiseunterstützung von 50 Pf. wird durch unseren Cassirer Fr. Seffern, Höhenstr. Nr. 31, 2. St. Abends 7-8 Uhr ausbezahlt. Alle Briefe u. s. w. sind an den Vorsitzenden J. Rapp, Kofelstr. 22, zu richten.

Kemnscheid, 15. Jan. Wie es den hiesigen Mitgliedern der Ortskrankenkasse für Handwerker geht, darüber kann ich Folgendes mittheilen. Im Monat Dezember 1885 starb das Mitglied Philipp Sauer; derselbe ist 39 Wochen krank gewesen, und hat er laut Statut 17 Wochen Unterstützung erhalten. Nun geht der Bruder des Verstorbenen, der ihn gepflegt und unterstützt hat, hin und will das Sterbegeld laut Statut in Empfang nehmen.

§ 28 des Statuts lautet: „Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des starbessämmtlichen Todtenscheins an den hinterbliebenen Ehegatten desselben oder falls ein solcher nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten, oder denjenigen bezahlt, welche dieselben erstattet haben.“

Nun kommt aber der Nendant Kind her und sagt ganz einfach: „Ihr Bruder war ja noch keine zwei Jahre in Kemnscheid. Der Vorstand will aber erst eine Versammlung darüber abhalten!“ Worüber? § 28! Nun geht der Bruder des Verstorbenen nach Hause, 14 Tage darnach geht er wieder zum Nendanten Kind und fragt, ob sie ihm das Sterbegeld laut Statut ausbezahlen wollen. Hier die Antwort: „Er könnte es nicht! Er solle zu dem Vorsitzenden gehen“; da angekommen, lautet die Antwort: die Statuten sind verändert. Kann nun der Vorstand allein die Statuten ändern?

(Der Vorstand hat kein Recht, die Statuten selbst abzuändern, dies Recht steht auch bei den Ortskassen nur der Generalversammlung zu. Aber selbst eine Generalversammlung kann für das Statut einer Ortskasse keine Bestimmung treffen, wonach ein Mitglied kein Sterbegeld erhält, denn nach § 20 des Krankenkassengesetzes ist die Verabfolgung von Sterbegeld an alle Mitglieder obligatorisch. Der Bruder des Verstorbenen muß sich daher mit seiner Beschwerde gegen die Verwaltung an die Aufsichtsbehörde, die Kemnscheider Gemeindebehörde, wenden.

Nebenbei bemerken wir, daß es uns erwünscht ist, wenn uns die Genossen bei derartigen Vorkommnissen auch ein Exemplar der betr. Statuten oder sonstigen Aktenstücke mit übersenden. D. H.)

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Wir ersuchen die Bevollmächtigten, uns umgehend mittheilen zu wollen, ob, wieviel und wo Unterstützung an durchreisende Vereinsmitglieder gezahlt wird; wir machen aber darauf aufmerksam, daß die Mitglieder sich an dem Orte, wo dieselben abgereist sind, abgemeldet haben müssen und hat der Cassirer zu bescheinigen, ob dieselben bis zu ihrer Abreise die Beiträge bezahlt haben. Es genügt der Vermerk: abgemeldet, Datum und Stempel. Ferner ersuchen wir diejenigen Zahlstellen, welche ihre Abrechnung noch nicht eingesandt haben, es sofort zu thun, im andern Falle werden wir die Säumigen in der nächsten Nummer öffentlich auffordern, ebenso erinnern wir nochmals daran, daß uns allmonatlich nach der letzten Versammlung die Mitglieder-Zu- resp. Abgangsliste eingesandt werden muß, weil wir sonst unsern Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht nachkommen können. Alsdann halten wir es für zweckmäßig, daß uns auch die Versammlungslokale resp. -Tage angezeigt werden, damit wir dieselben zur Kenntniß der Mitglieder bringen und etwa zureisende Vereinsgenossen sich eventuell daseibst einfinden können.

Mit Gruß

Der Vorstand.

Ergänzung des Verzeichnisses von Fachvereinen der Metallgewerbe.

Bayreuth. (Fachv. d. Metallarb.) Vorsitzender: Gg. Weiß, Schlosser, „z. goldenen Hirsch“, Bahnhofstr. Arbeitsnachweis und Reiseunterstützung von 30 Pf. bei demselben. Mittags von 12-1 und Abends von 7-8 Uhr. Verkehrlokal: „Deutsches Haus“ bei Schenkewirth Schobert.

Sagen. Westf. (Formerfachv.) Vors.: Fr. Poppenhauer, Brettestr. 4.

Leipzig. (Klempner.) Vors.: Carl Kränkel, Kürzringstraße 5, IV. Caff.: Friedr. Eichler, Marktstr. 9, p., Neustadt. Versammlungen alle 14 Tage im „Bürgergarten“.

Hannover. (Klempner.) Vors.: J. Meyer, gr. Radhofstr. 5. Cassirer: Emil Schulz, Rosenstr. 4.

Verkehrslokal bei Gastwirth Imhof, Knochenhauerstr. 47. Reiseunterstützung 50 Pf.

Nürnberg. (Schlosser u. Maschinenb.) Vors: J. Scherm, Weizenstr. 12. (Weiteres siehe Nr. 2 und 3 d. Bl.)

Briefkasten.

Schramberg. Ja! Lemsbors. B. Nr. 1 müssen Sie von dem früheren Bevollmächtigten erhalten, denn das Cassenexemplar ist stets aufzubewahren und sind der nachfolgenden Verwaltung sämmtliche zu überliefern.

Bayreuth. P. Das Exemplar für die Kasse ist gratis abzugeben.

Zulius Heiland in Leipzig. Die Erfindung, daß die eingezeichneten Hilfskassen von den Mitgliedern während der Krankheit keine Beiträge erheben dürfen, indem das Hilfskassengesetz nur den Abzug der Schuldigen, nicht aber der laufenden Beiträge zulasse, ist neu und patentfähig! Erst bitten wir aber um den „Beweis“, wenn wir an diesen Triumph der „Kassentechnik“ glauben sollen. Denn nach unserer simplen Auffassung sind die laufenden Beiträge auch schuldige Beiträge.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Verlag von B. F. Voigt in Weimar. Die Arbeiten des Schlossers. Erste Folge. Leicht ausführbare Schlosser- und Schmiedearbeiten für Gitterwerk aller Art. Enthaltend Muster zu Thoren und Thüren, Füllungen, Einfriedigungen und Geländer für Brunnen, Höfe, Gärten und Brücken. Einfriedigungen für Gräber, Oberlichte, Konsolen, Bekrönungen, Anter, Vorseker, Spitzen und Verzierungen für beliebige Zwecke. Unter Mitwirkung von C. A. Böttger, praktischem Schlossermeister zu Erfurt im herrschenden Stil und gangbarsten Verhältnissen, nach genauem Maß entworfen und gezeichnet von A. Graef sen. u. M. Graef jun. zu Erfurt. 24. Foliotafeln. 1885. In Mappe. 7 Mark 50 Pfg. Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Die neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. IV. Jahrgang. Mit dem 1. Januar 1886 beginnt die „Neue Zeit“ den vierten Jahrgang. Die Aufnahme, welche die „Neue Zeit“ während ihres dreijährigen Bestehens gefunden hat, liefert den Beweis, daß diese Zeitschrift für weite Kreise des Volkes, die das Wesen des Staates und der Gesellschaft kennen zu lernen suchen, ein unabweisbares Bedürfniß geworden ist. Abonnementsbedingungen. Alle Buchhandlungen und Colporteurs, sowie die Postanstalten in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz nehmen Abonnementsbestellungen zum Preise von M. 1,50 pro Quartal entgegen. Direkt unter Kreuzband bezogen M. 1,80 pro Quartal. Preis des einzelnen Heftes 50 Pf. Die „Neue Zeit“ ist im Postzeitungs-Katalog Nachtrag II unter Nr. 3634 aufgeführt. Einer recht regen Theilnehmung am Abonnement sieht entgegen J. G. W. Dietz in Stuttgart.

Nürnberg. Nachverein der Schlosser und Maschinenbauer. Heute Samstag, den 23. Jan., Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Ostendhalle“, Mariendorfsbad: Mitgliederversammlung. Tagesordnung: Vortrag über die Ziele des Vereins und seine nächsten Aufgaben. Aufnahme neuer Mitglieder. Vollzähliges Erscheinen erwartet Der Vorsitzende.

Das Verkehrlokal und Arbeitsnachweis-Bureau der Vereinigung der deutschen Schmiede befindet sich Dürferstr. 4. Hamburg.